



Stadt Bergisch Gladbach Der Bürgermeister

1. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), und der §§ 7 Abs. 1; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790), wird von der Stadt Bergisch Gladbach als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 19.12.2017 für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach folgende Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen:

Art. 1

Es wird neu eingefügt:

§ 2 a

Glaserbot

- (1) 1. Zu den in Absatz 2 genannten Zeiträumen ist das Mitführen von Glasbehältnissen, d. h. allen Behältnissen, die aus Glas hergestellt sind (insbesondere Flaschen und Gläser), in den jeweilig definierten Bereichen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.
2. Das Gleiche gilt für die Ausgabe von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die in Absatz 2 genannte Verbotzone.
3. Ausgenommen von diesen Verboten ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben.
4. Auch das Mitführen und der Verkauf von Medizinprodukten sowie Parfüm in Glasbehältnissen ist gestattet.
- (2) Die Verbote nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2 gelten jedes Jahr jeweils von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr am Karnevalssamstag entlang der Zugwege in Bergisch Gladbach-Refrath und in Bergisch Gladbach-Bensberg und am Karnevalssonntag entlang des Zugwegs in Bergisch Gladbach-Stadtmitte. Die Verbotzone umfasst auch die Bereiche 20 m rechts und links der Zugwege. In Bergisch Gladbach-Stadtmitte erstreckt sich die Verbotzone zudem auf den gesamten Bereich des Konrad-Adenauer-Platzes, der Maria-Zanders-Anlage und des Forum-Parks. Der gesamte jeweilige Geltungsbereich ist den anhängenden Lageplänen zu entnehmen, welche Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind.

Art. 2

Unter § 13 Absatz 1 wird neu eingefügt:

13. entgegen § 2 a Abs. 1 Ziff. 1 ein Glasbehältnis mitführt;
14. entgegen § 2 a Abs. 1 Ziff. 2 Getränke in einem Glasbehältnis abgibt.

Art. 3

Diese 1. Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 20.12.2017

Lutz Urbach, Bürgermeister

